



VERFÜGUNG

vom 3. Juli 1998

Rafz. Kantonale und regionale Nutzungszonen (Änderung)

Mit RRB Nr. 3988/1993 genehmigte der Regierungsrat die Revision der Nutzungsplanung der Gemeinde Rafz. Mit Verfügung Nr. 1220/1984 setzte die Baudirektion die kantonalen und regionalen Nutzungszonen für das Gemeindegebiet Rafz fest. Mit Beschluss vom 30. März 1998 stimmte die Gemeindeversammlung Rafz einem Gestaltungsplan für das Gebiet Gertenjuchert zu und setzte für das Gebiet Chüewäg eine Erholungszone fest. Mit der Genehmigung dieser Vorlagen durch die Baudirektion ist die Landwirtschaftszone den neuen Verhältnissen anzupassen.

Gestützt auf § 2 lit. b des Planungs- und Baugesetzes (PBG)

verfügt die Baudirektion:

- I. Die Landwirtschaftszone gemäss § 36 PBG wird in der Gemeinde Rafz für das Gebiet des Gestaltungsplans Gerstenjuchert sowie für das Gebiet der Erholungszone Chüewäg laut Plan Mst. 1:5000 vom 10. Juni 1998 aufgehoben.
- II. Der Plan steht bei der Gemeindekanzlei und bei der Baudirektion (Amt für Raumordnung und Vermessung, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich) jedermann zur Einsicht offen.
- III. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen von der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet beim Regierungsrat Rekurs erhoben werden.
- IV. Dispositiv Ziffern I bis III werden gemäss § 6 lit a PBG durch die Baudirektion öffentlich bekanntgemacht.

- V. Mitteilung an den Gemeinderat Rafz und die Volkswirtschaftsdirektion (unter Beilage von je zwei Plänen), an die Kanzlei der Baurekurskommissionen, an das Verwaltungsgericht und an das Tiefbauamt-Archiv (unter Beilage je eines Planes) sowie an das Amt für Raumordnung und Vermessung (unter Beilage von zwei Plänen).

Zürich, den 3. Juli 1998
980991/Ove/Zwe

ARV Amt für
Raumordnung und Vermessung

Für den Auszug:

A. Zimmerhake

versandt: 23. Juli 1998